

Zwangsneurosen, z. B. Schmutzangst, die planvolle *Setzung aversiver Reize* bei Perversionen und die *Kombination von milden Elektroschocks mit positiven Suggestionen* bei hysterischen Lähmungen. Die letztgenannte Methode wird als Protreprik bezeichnet (KRETSCHMER).

**Schöpfertum, Kreativität:** Eignung für Leistungen, die neu, originell sind und die Kultur und Gesellschaft bereichern, besonders für Denkleistungen, die zu Neulösungen führen. Charakteristisch für S. sind ein hoher Freiheitsgrad an möglichen Lösungen, eine große Selbständigkeit im Erproben von Lösungsmitteln und Lösungswegen sowie die Fähigkeit zum systematischen, zielgerichteten *Neukombinieren* und *Umstrukturieren*. BROWN betont folgende Kriterien für S.: a) ein fragendes Denken; b) die Fähigkeit zur Analyse und Synthese; c) die Fähigkeit zur Intuition; d) die Eigenschaft der Selbstdisziplin; e) eine gewisse Tendenz zum Perfektionismus; f) eine Tendenz zur Introspektion. Bei der *Messung* schöpferischer Leistungen werden Aufgaben berücksichtigt, die mehrere Lösungen zulassen. Erfasst werden hauptsächlich; 1) die *Flüssigkeit* als Produktion möglichst vieler Assoziationen; 2) die *Flexibilität*, die sich beim Ausdenken verschiedenartiger Verwendungszwecke für einen wohlvertrauten Gebrauchsgegenstand zeigt; 3) die *Originalität* als Seltenheit einer Antwort; 4) die *Sensitivität für Probleme*, die beim Auffinden von Fehlern deutlich wird; 5) das *Neu- oder Umdefinieren*, das sich z. B. bei der Kombination zweier Gegenstände zu einem Gerät zeigt, das einem neuen Zweck dient und 6) die *Elaboration*, für die die Ausarbeitung von Einzelheiten zu einem Plan ein Maß ist. Die Erforschung des S.s gewinnt mit der Entwicklung der Wissenschaft zur Produktivkraft zunehmend an Bedeutung. In der psychologischen Forschung steht die Analyse der schöpferischen Persönlichkeit, des schöpferischen Prozesses zusammen mit Problemen der Förderung von S. im Vordergrund.

**Schreckneurose:** eine psychische Fehlentwicklung, die durch ein akutes Trauma, zumeist einen Schreck, entstanden ist.

I Fehlentwicklung.

**Schreibbewegung** f Kettenreflex.

**Schriftexpertise:** die durch Sachverständige vorgenommene Begutachtung von schriftlichen, meist handschriftlichen Erzeugnissen zur Identifizierung des Urhebers einer bestimmten Schreibleistung. Die S. ist ein kriminalistisches Verfahren zur Tatbestandsermittlung und beruht auf dem Vergleich von bestimmten schreibcharakteristischen Merkmalen, den *Merkmalskomplexen*, in den zu identifizierenden Schriften. Die S. darf nicht mit einem charakterologisch-graphologischen Gutachten verwechselt werden, das den Anspruch erhebt, durch Analyse der Handschrift bestimmte Persönlichkeitsmerkmale des Schreibers zugänglich zu machen bzw. diagnostisch freizulegen.

Die wissenschaftliche S. verzichtet auf jede Art psychologischer Interpretation untersuchter Merkmale; in der älteren Schriftsachverständigentätigkeit war das nicht immer der Fall.

**Schub:** psychotische endogene Episode, die Persönlichkeitsveränderungen hinterläßt. Diese Verlaufsform ist besonders für f Schizophrenien typisch. S. bedeutet dabei, daß die Schädigung durch die jeweiligen psychotischen Episoden sich immer mehr in Richtung einer irreversiblen Persönlichkeitsveränderung, eines chronischen, besonders strukturierten Endzustandes verschiebt.

Î Defektpsychose, f Phasen.

**Schüchternheit:** Bezeichnung charakteristischer Merkmale im Bereich des Sozial Verhaltens, die beschrieben werden können durch einen sparsamen und verhaltenen Einsatz von Ausdrucksmitteln, eine zögernde Realisierung von Handlungsimpulsen, durch einen Mangel an Spontaneität und Frische sowie durch Schwächen hinsichtlich der Selbstbehauptung. Die genannten Verhaltensbesonderheiten finden sich häufig, aber nicht ausschließlich und nicht gesetzmäßig, bei Menschen mit geringem Î Selbstvertrauen und f Selbstwert erleben. In ungewohnten, neuartigen oder schwer überschaubaren Situationen zeigen Menschen am ehesten schüchternes Verhalten. S. ist mit einem erhöhten Risikobewußtsein (Î Risiko) verbunden.

**Schuldfähigkeit:** im Sinne des Strafgesetzbuches der DDR das Vorhandensein der subjektiven Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Vierzehn- bis Siebzehnjähriger. Im Unterschied zur *Zurechnungsunfähigkeit* oder zur *verminderten Î Zurechnungsfähigkeit* (§§ 15, 16 StGB), deren Vorliegen in begründeten Fällen bei Rechtsverletzern aller Altersgruppen geprüft werden muß, ist die S. ausschließlich auf Jugendliche im Sinne des Gesetzes beschränkt. Sie umfaßt den Gesamtkomplex von Persönlichkeitsmerkmalen, die in geistiger, sozialer, moralisch-ethischer und somatischer Sicht das charakteristische Bild eines Jugendlichen prägen. Die S. bezeichnet somit den Entwicklungsstand Jugendlicher in bezug auf die Fragestellung, ob bei dem 14- bis 17jährigen Rechtsverletzer die entwicklungsabhängigen Fähigkeiten soweit ausgebildet waren, daß ihn bei seiner *Entscheidung zur Tat* die hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten konnten. Bezugsebene muß bei der Prüfung des Entwicklungsstandes immer das typische Entwicklungsniveau Vierzehnjähriger sein, da z. B. Siebzehnjährige mit einem zweijährigen Entwicklungsrückstand dennoch schuldfähig sind. Erst wenn ihr Entwicklungsrückstand größer als ihre Altersdifferenz gegenüber dem 14. Lebensjahr ist, kann die S. verneint werden. Die Prüfung der S. ist eine Aufgabe des Staatsanwaltes bzw. des Gerichtes. Bedarf es der Beiziehung eines Sachverständigen, kommt hierfür in erster Linie ein entsprechend ausgebildeter Diplom-Psychologe in Betracht.